

St. Sebastianus Schützenbruderschaft e.V.
Berrendorf-Wüllenrath



Satzung

der

St. Sebastianus Schützenbruderschaft

Berrendorf - Wüllenrath

gegründet 1464 e.V.

I. Allgemeines

§ 1

Name

Die Bruderschaft trägt den Namen:

St. Sebastianus Schützenbruderschaft
Berrendorf-Wüllenrath e.V.

§ 2

Sitz

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in 50189 Elsdorf-Berrendorf, Erftkreis.

§ 3

Die Bruderschaft ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergheim.

§ 4

Wesen und Zweck

1. Der Leitsatz der Bruderschaft lautet:

"Für Glaube, Sitte und Heimat"

2. Die Bruderschaft hat folgende Aufgaben:

- a) die christlichen Glaubenswerte zu bejahen,
- b) die Pflege des Schützenbrauchtums, insbesondere die Ausrichtung des jährlichen Schützenfestes,
- c) die Ausübung des Schießsports,
- d) die Heranbildung der Schützenjugend im Sinne dieser Grundsätze.

3. Die Bruderschaft dient nicht wirtschaftlichen Zwecken.

II. Gliederung und Mitgliedschaft

§ 5

Eintritt

In die Bruderschaft können alle Bürger christlicher Konfession aufgenommen werden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Brudermeister oder - in dessen Abwesenheit - seinem Stellvertreter. Voraussetzung ist, dass die Satzung der Bruderschaft anerkannt wird. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt:

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Brudermeister oder - in dessen Abwesenheit - seinem Stellvertreter erfolgen.

b) Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen durch:

1. bruderschaftsschädigendem Verhalten (Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand)
2. verschuldetem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren

c) Tod:

Stirbt ein Mitglied, ist die Bruderschaft verpflichtet, dem/der Verstorbenen das letzte Geleit zu geben, wenn möglich mit Uniform und Fahne.

Zum Gedächtnis wird – jeweils nach Absprache mit den Angehörigen – z.B. ein Kranz niedergelegt und eine hl.Messe gelesen.

III. Organe

§ 7

Die Organe der Bruderschaft sind:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Geschäftsführender Vorstand**
- 3. Erweiterter Vorstand**

§ 8

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Bruderschaft und wird einberufen

- 1. zur Jahreshauptversammlung am Anfang des Jahres**
- 2. nach dem Schützenfest**
- 3. bei besonderen Anlässen.**

§ 9

Mitglieder, die einer Versammlung fernbleiben, haben sich mit den gefassten Beschlüssen abzufinden.

§ 10

Der Brudermeister oder sein Stellvertreter hat bei allen Versammlungen den Vorsitz. Er lädt schriftlich ein zu den Versammlungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Der Geschäftsführer lädt auf Weisung des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich ein zu den Mitgliederversammlungen und fertigt zu allen Versammlungen ein Protokoll an. Alle Termine der Bruderschaft werden durch den Geschäftsführer bekanntgegeben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Änderung der Satzung**
- Festlegung der Beiträge**
- Wahl des geschäftsführenden- und des erweiterten Vorstandes**
- Wahl der Kassenprüfer**
- Auflösung der Bruderschaft**

§ 12

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. der Präses (= Pfarrer von St. Michael oder ein von ihm benannter Vertreter)**
- 2. der Brudermeister**
- 3. der stellvertretende Brudermeister**
- 4. der Geschäftsführer**
- 5. der Hauptkassierer**
- 6. der Jungschützenmeister**
- 7. der Schießmeister**
- 8. der Verwalter des Schützenkellers**

Der Vorstand gem. § 26 des BGB (Vereinsregister Amtsgericht Bergheim) besteht aus dem Brudermeister, dem stellvertretenden Brudermeister, dem Geschäftsführer und dem Hauptkassierer. Die Vertretung der Bruderschaft erfolgt durch zwei dieser Personen gemeinsam.

Bei Abwesenheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands tritt der entsprechende Stellvertreter an dessen Stelle.

§ 13

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. der Stellvertreter des Geschäftsführers**
- 2. zwei Stellvertreter des Hauptkassierers**
- 3. zwei Stellvertreter des Jungschützenmeisters**
- 4. der Fahنشwenkermeister**
- 5. zwei Stellvertreter des Schießmeisters**
- 6. der Kommandant und zwei Stellvertreter**
- 7. der Fahnenoffizier**
- 8. der Stellvertreter des Verwalters des Schützenkellers**
- 9. die amtierenden Majestäten**
- 10. der Ehrenbrudermeister (sofern vorhanden)**

§ 14

Wenn kein stellvertretender Brudermeister vorhanden sein sollte vertritt der Geschäftsführer den Brudermeister.

§ 15

Die zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Die drei Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 16

Tritt nach einer Wahlperiode satzungsgemäß der Vorstand zurück, leitet der Ehrenbrudermeister die Neuwahl und die Jahreshauptversammlung bis zur Wahl des neuen Brudermeisters. Ist kein Ehrenbrudermeister vorhanden, leitet der Präses die Versammlung bis zur Neuwahl des Brudermeisters. Ist der Präses nicht anwesend, übernimmt das in der Versammlung an Lebensjahren älteste Mitglied der Bruderschaft den Vorsitz bis zur Neuwahl des Brudermeisters.

Tritt der Vorstand aus anderen Gründen zurück, so führt der Brudermeister oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Bruderschaft bis zur Neuwahl. Eine Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 17

Die amtierenden Majestäten und die uniformierten Jung-, Schüler- und Altschützen repräsentieren die Bruderschaft bei den Veranstaltungen im Ort und bei den auswärtigen Schützenfesten, zu denen Einladungen erfolgen und die Bruderschaft vertreten ist. Jede(r) Uniformierte sollte nach Möglichkeit diese Termine wahrnehmen, damit auch nach außen hin das Bruderschaftsleben dokumentiert wird.

§ 18

Die Majestäten erhalten einen Sold, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser wird nach dem Schützenfest ausbezahlt. Sollte der König/die Königin die alte Tradition der Königswürde mißbrauchen und damit das Ansehen der Bruderschaft schädigen, ist der Königssold bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gesperrt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

Auflösung der Bruderschaft

- a) die Bruderschaft gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als zehn sinkt,
- b) die Bruderschaft gilt als aufgelöst, wenn das Schützenfest in mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht durchgeführt wird, gleich aus welchem Grund.

§ 20

Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen der Bruderschaft nach Ablauf von einem Jahr der Pfarre St. Michael in Elsdorf-Berrendorf zu. Sie soll das Vermögen ausschließlich zu caritativen Zwecken verwenden.

Sachwerte, insbesondere die mit historischem Wert (z.B. Königssilber, Fahnen, Degen, Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher) sind von der Pfarre St. Michael aufzubewahren. Dem Pfarrer ist ein Inventarverzeichnis zu übergeben. Eine Abschrift ist beim Amtsgericht zu hinterlegen.

Bei Neugründung einer Bruderschaft oder Wiederbegründung der Bruderschaft in der Pfarrei sind die Sachwerte zurückzugeben, wenn die neu gegründete oder wiederbegründete Bruderschaft dieselben Ziele und Zwecke verfolgt, wie sie in § 4 angegeben sind.

Der am 2. Juli 1995 zwischen der Pfarrgemeinde St. Michael, Elsdorf-Berrendorf und der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Berrendorf-Wüllenrath e.V. geschlossene Nutzungs- und Unterhaltungsvertrag gilt dann weiter.

§ 21

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 2003 beschlossen und setzt die Satzung vom 18. Juni 2002 außer Kraft.

Elsdorf-Berrendorf, den 21. Februar 2003

Heinz-Leo Straten
Brudermeister

Mareike van der Linden
Geschäftsführerin

Heinz Wirtz
Hauptkassierer